



Neue Satzung ab Januar 2025 des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Schule Gesamtschule Leverkusen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen“ Förderverein der Käthe-Kollwitz-Schule, Gesamtschule Leverkusen - Rheindorf“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen und ist unter Nummer 1084 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.
3. Erfüllungsort ist Leverkusen, Gerichtsstand des Amtsgericht Leverkusen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des jeweils folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts > Steuerbegünstigte Zwecke < der Abgabenordnung (§§ 51- 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er widmet sich der Förderung der Erziehung und Ausbildung der Kinder an der Käthe-Kollwitz-Schule, Gesamtschule Leverkusen-Rheindorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der wissenschaftlichen, kulturellen, musischen und sportlichen Belange
 - Förderung der Elternarbeit
 - Unterstützung der zusätzlichen Beschaffung wissenschaftlicher, sportlichen, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel und Einrichtungen
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen, in Einzelfällen einschließlich Ausflüge und Studienfahrten
 - Die Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler
 - Unterstützung bedürftiger Schüler
 - Unterstützung der Schülervvertretung und besonderer Schüleraktivitäten
 - Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit
 - Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Freizeitangebots innerhalb des Ganztags soweit dies nicht Pflichtaufgaben des Schulträgers oder der jeweils zuständigen Behörde sind
 - Förderung von besonderer Ausstattung des Gebäudes und des Außengeländes



Neue Satzung ab Januar 2025 des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Schule Gesamtschule Leverkusen e.V.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten keine anteiligen Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins und auch nicht den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
5. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austrittserklärung oder
 - durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.
5. Mitglieder, die gegen Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstoßen, können auf Antrag von mindestens 5 Vereinsmitgliedern durch einen in geheimer Abstimmung erzielten Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder ist erforderlich. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen



Neue Satzung ab Januar 2025 des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Schule Gesamtschule Leverkusen e.V.

Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

6. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.09 für das laufende Geschäftsjahr fällig. Ist der Jahresbeitrag für das vergangene und bis zum 30.09. für das laufende Geschäftsjahr nicht entrichtet worden, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es hierzu eines besonderen Vorstandsbeschlusses bedarf. Der Vorstand hat dem jeweiligen Mitglied das Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.
7. Verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Ehrenmitgliedschaft endet auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, durch Austritt oder durch Tod.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - die Bestellung des Vorstands (§ 27 Absatz 1 BGB)
 - die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB)
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.



Neue Satzung ab Januar 2025 des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Schule Gesamtschule Leverkusen e.V.

2. Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Jeder Änderungsantrag muss einen konkreten Gegenvorschlag beinhalten und begründet sein, Ergänzungsanträge müssen begründet werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt wurde. Auf Antrag muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit überprüfen. Beschlussfähig ist die Versammlung in diesem Fall, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgen Abstimmungen in geheimer Wahl. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen werden, so ist die erneut einberufene Mitgliederversammlung mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, wählt den Vorstand, sowie die zwei Kassenprüfer.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzenden nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Wählbar sowie antragsberechtigt ist jeder, der bei Eröffnung der Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins ist. Gewählt ist, wer die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten eine Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt, wobei gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl so lange zu wiederholen, bis eine Mehrheit für einen Kandidaten erreicht ist.
7. Der erste und der zweite Vorsitzende werden getrennt gewählt.
8. Die zwei Kassenprüfer werden in einem Wahlgang gewählt.
9. Wer gewählt ist, tritt sein Amt mit der Annahme der Wahl an.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse sind von dem amtierenden Schriftführer schriftlich niederzulegen. Dieses Protokoll bedarf der Gegenzeichnung durch die beiden Vorsitzenden und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.



**Neue Satzung ab Januar 2025
des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Schule
Gesamtschule Leverkusen e.V.**

§5a Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach einer Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht verlangt werden.
3. Eine Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - 1) dem/der 1. Vorsitzenden
 - 2) dem/der 2. Vorsitzenden
 - 3) dem/der Kassierer/in
 - 4) dem/der Schriftführer/in

außerdem einem Beirat in beratender Funktion (mit Stimmrecht)

- 5) bis zu vier Mitglieder
- 6) dem/r Schulleiter/in oder der/die stellvertretenden/r Schulleiter/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende/r oder der die 2. Vorsitzende/r vertreten.

2. Mitglieder des Vorstands kann nur werden, wer voll geschäftsfähig ist.
3. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gäste haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Vereinsmitteln.
4. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch das Vereinsvermögen in bar abgedeckt werden können.
6. Der Beirat ist berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und wird bei Abstimmungen konsultiert.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Neue Satzung ab Januar 2025 des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Schule Gesamtschule Leverkusen e.V.

9. Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.
10. Funktionen im Vorstand und als Kassenprüfer sind miteinander unvereinbar.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben geben. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen dem Sinn und Zweck nach den Vorgaben der Satzung und dem Vereinsinteressen nicht widersprechen.
Die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes

§6a Kassenführung

1. Der jeweilige Schatzmeister des Vereins ist verpflichtet, ein Konto zu unterhalten.
2. Alle Beschlüsse, welche die Finanzen betreffen, müssen vom Vorstand vor Durchführung beschlossen werden.
3. In allen finanziellen Angelegenheiten sind der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils alleine zeichnungsberechtigt.
4. Vor der jährlichen Mitgliederversammlung sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung Ihren Bericht und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters vor. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss nach jeder Amtsperiode ein Kassenprüfer ausscheiden.

§ 7 Genehmigung und Bearbeitung von Förderanträgen

1. Förderanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form unter der Beschreibung, der Begründung und der Höhe der zu fördernden Maßnahme beim Vorstand einzureichen.
2. Förderanträge für bereits getätigte Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.
3. Über die Förderanträge entscheidet der Vorstand. Über die Genehmigung eines Antrags wird in einer Abstimmung entschieden, eine einfache Mehrheit des Vorstands ist dabei ausschlaggebend.
4. Es können nur Förderanträge bewilligt werden, die in das Gesamtkonzept des Vereinszweckes und die finanzielle Ausstattung des Vereins passen. Das Konzept ist jährlich vom Vorstand fortzuschreiben.



**Neue Satzung ab Januar 2025
des Fördervereins der Käthe-Kollwitz-Schule
Gesamtschule Leverkusen e.V.**

5. Über geförderte Maßnahmen ist dem Vorstand spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme unter Angabe der einzelnen Ausgaben mit Beleg schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht gilt als Nachweis für den jährlichen Geschäftsbericht in der Mitgliederversammlung.

§8 Vertretung

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung etwaiger Schulden, an das Schulamt der Stadt Leverkusen, welches diese Mittel für gemeinnützige Zwecke, unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Käthe-Kollwitz-Schule, Gesamtschule Leverkusen-Rheindorf, zu verwenden hat.
2. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Leverkusen, den

gez.

Ersteller: Nina Schydlo (05-2024)

1.Vorsitzender: Antonino Rizza • 2. Vorsitzende: Oliver Fritsche • Schriftführer: Günter Rodina-Roufs u. Christine Casper

Gepüft am 23.04.2024 vom Vorstand